

## Erläuterungsbericht

zum Bebauungsplan der Gemeinde Bach/Oberwesterwaldkreis.

Um den für die Gemeinde Bach erforderlichen Wohnungsbau zu fördern, Bauland im Wege einer zweckmäßigen und formvollen Ortserweiterung zu beschaffen und die planwidrige Bebauung einzustellen, wurde lt. Gemeinderatsbeschuß vom 18.2.1955 im Anschluß an die alte Ortslage "Flur 3 und 4" für die zukünftige Bebauung Gelände vorgesehen.

*(2)* Das vorgesehene Gelände regelt die zukünftige Bebauung und Ortserweiterung nach § 18 des Aufbaugesetzes vom 1. 8. 1949.

Die Planungsunterlage, welche die Katasterflurkarte nach heutigem Stand einschl. der neu errichteten Gebäude zur Grundlage hat, zeigt in dünner Strichweise den bisherigen Zustand der Bebauung. Während die vorhandenen Straßen wegebraun angelegt sind, wurden die vorhandenen Gebäude ganz scharffiert. Alles Geplante wurde in verstärkten Strichen gezeichnet, neue Baukörper "rot" und die Vorgärten "grün" angelegt.

*(D)* Die zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes, wozu die vorstehende Erklärung der Signaturen gehört, ist in Verbindung mit diesen Erläuterungen maßgebend für:

- a) die Handhabung der baupolizeilichen Vorschriften  
§ 20 Abs. 1 Buchstabe b und c, §§ 60 und 63 des Aufbaugesetzes;
- b) die zu seiner Verwirklichung zu treffenden Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens und der Bebauung (§§ 23 - 59, 61 und 62 des Aufbaugesetzes).

Maße und Punkte der zeichnerischen Darstellung sind für die Übertragung in die Wirklichkeit nur verbindlich, soweit sie in dem Bebauungsplan eingetragen sind und es sich insbesondere um Straßenlinien, Abstände von vorhandenen Punkten handelt.

Das Planungsgebiet wird begrenzt:

nach Nord-Osten durch die Gewannengrenze entlang der Parz.<sup>286</sup> 155,  
nach Süd-Osten durch Rest-Parzelle 223 und den Feldweg 131,  
nach Süd-Westen durch die Parzelle 129,  
nach Nord-Westen durch die bebaute Parz.<sup>295</sup> 224 und den Mühl-  
graben Nr. 115.

Die Aufteilung des rot umrandeten Baugebietes, dessen Einzelparzellen durch die Gemeinde käuflich erworben sind, erfolgt im Fortschreibeverfahren.

Zur Ordnung des Grund und Bodens: Die Baugrundstücke verbleiben verläufig in Gemeindeeigentum und werden nach Bedarf an Baulustige abgegeben.

Zur Ordnung der Bebauung wird bestimmt, daß im Planungsgebiet nur Gebäude bis eineinhalbgeschossiger offener Bauweise zu gestalten sind. Ferner ist die Bebauung nur bis zu 4/10 der Baugrundstücke zulässig. Die im Plan einge tragenen Grenzabstände müssen eingehalten werden. Die baulichen Anlagen müssen auf die Eigenart des Ortsbildes Rücksicht nehmen, sich in das gewünschte Straßenbild einfügen und sich insbesondere der dem Ort eigentümlichen Weise anpassen bzw. dem Straßen- und Ortsbild einordnen.

Der Paulandbedarf ist durch das Planungsgebiet auf lange Sicht gedeckt.

Bach, den 18. 2. 1955 Westerburg, den 5. 2. 1955

Der Bürgermeister:

Landratsamt  
des Oberwesterwaldkreises  
Kreisbauamt



Genehmigt:

Montabaur, den 7. V. 1955

Bezirkeregierung

Dez. 42



Oberregierungs- u. -baurat

Krause

Ha.